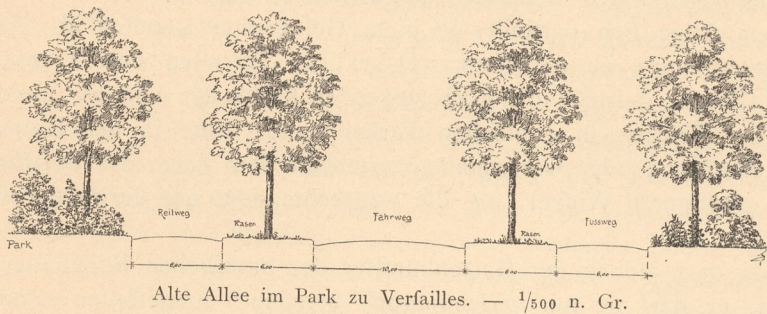


ftets eine natürliche fein; es dürfen also nicht groſſe Umwege verlangt werden, wo die natürlichen Verhältniſſe das unmittelbare Erreichen eines Zieles erlauben; der Weg darf nicht über einen Hügel geführt werden, wenn die Linie in der Ebene ohne Hinderniſſe iſt. Auch einer auf dem Papiere anſcheinend ſchönen Curve zuliebe dürfen unbequeme Steigungsverhältniſſe nicht ausgeführt werden; ſelbſt die Erſteigung eines Hügels, um eine Ausſicht zu genießen, iſt auf thunlichſt ungezwungene Art anzuordnen. Geradlinige Wege ſind in Parkanlagen nur ausnahmsweiſe ſtatthaft, weil die ſtarre Richtung zu der natürlichen Bewegung und Mannigfaltigkeit des Bodens und der Pflanzung nicht paſſt und weil die Bilder, welche ſich dem auf dem geradlinigen Wege Gehenden darbieten, zu wenig wechſeln. Nur für groſſe, den Park durchſchneidende Verkehrswege, deren Zweck ein anderer iſt, als die Betrachtung der Landſchaftsbilder, ſo wie für Zugänge zu bedeutſamen Werken der Kunſt, welche als beherrſchende Schluſſpunkte dienen können, endlich in der Umgebung von Gebäuden iſt die geradlinige Richtung, jedoch in mäſſiger Ausdehnung, gerechtfertigt. Im Uebrigen aber ſind die Wege in angenehmen, ſchlanken Bogenlinien derart zu entwerfen, daſſ es dem Auge Vergnügen gewährt, ſie zu verfolgen,

Fig. 836.

Alte Allee im Park zu Versailles. — $\frac{1}{500}$ n. Gr.

daſſ auch die von den Wegelinien umſchloſſenen Parkfiguren, in ſo fern man dieſelben mit den Augen verfolgen kann, eine wohl geformte, gefällige Zeichnung ergeben. Die groſſe Verkürzung, in welcher ſolche Figuren dem nur wenige Meter über der Fläche erhabenen Auge erſcheinen, iſt durch eine ſolche Anordnung zu berücksichtigen, daſſ die Gartenflächen möglichenfalls in ihrer Längenrichtung, nicht in der Querrichtung überſehen werden. Die allzu groſſe Zertheilung der Anlagen durch Wege iſt zu vermeiden; Wege ohne beſtimmten Zweck ſind überflüſſig und verwerflich. Die Wege ſind niemals als Hauptſache, ſondern nur als untergeordnete Theile des Parkes zu betrachten; die Hauptſache beſteht ftets in der Wahl und Gruppierung der Pflanzen und in der Erzeugung ſchöner Landſchaftsbilder.

Die Breite der Fußwege beträgt ihrem Zwecke nach 3 bis 10 m; ſie wechſelt nach dem Verkehrsbedürfnis. Die Bepflanzung der Wege mit Baumreihen darf nur in den Fällen geſchehen, wo das landſchaftliche Bild dadurch nicht beeinträchtigt wird; für ſchattige Spazierwege, Seufzeralleen, Philoſophengänge u. dergl. ſind daher die Ränder der Landſchaft oder das Innere dichter Gruppen auszufuchen. Fahr- und Reitwege ſind in Volksgärten nur bei beträchtlicher Größe, von jedenfalls über 10 ha, zuläſſig. Außerdem empfiehlt es ſich, die Fußwege von den Fahr- und Reitwegen abzutrennen und wo möglich auch noch die beiden letztgenannten Wegearten zu ſondern. Die Trennung wird durch